

Vorstand Finanzen, Personal,
Organisation, Recht und Wirt-
schaft

Dr. Jörg Kruttschnitt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1608
Telefax: +49 30 65211-3608
joerg.kruttschnitt@diakonie.de

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, 6. Februar 2017

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband an das Bundesverfassungsgericht zum Normenkontrollverfahren 1 BvL 7/16 zu den Vorlagefragen SG Gotha S 15 AS 5157/14

Die Diakonie Deutschland dankt für die Gelegenheit, im Normenkontrollverfahren 1 BvL 7/16 zu den Vorlagefragen des SG Gotha S 15 AS 5157/14 Stellung zu nehmen und dabei die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen zu bewerten. Die Diakonie Deutschland stellt hierbei zunächst den Zusammenhang zu allgemeinen menschenrechtlichen Fragen und ihren verfassungsmäßigen Bezügen her (I. Hintergründe und menschenrechtliche Bezüge der Sanktionsdebatte). Hierbei werden auch konkrete Grundrechtseinschränkungen anhand statistischer Befunde und Erfahrungen aus der Beratungspraxis beschrieben. In einem weiteren Schritt (II. Zu den Kernfragen des Normenkontrollverfahrens) wird auf die einzelnen Vorlagefragen des Sozialgerichts Gotha juristisch Bezug genommen.

Zusammenfassung: Sanktionen sind menschenrechtlich fragwürdig und verschärfen soziale Ausgrenzung

1. Das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist sowohl im Grundgesetz wie auch im internationalen Recht verankert und verpflichtet den Gesetzgeber, sicherzustellen, dass jeder Mensch das für seine Existenz Erforderliche erhält. Nach dem Verständnis des deutschen Rechtes hat der Staat nur das Existenznotwendige abzusichern. Dies umfasst sowohl das für die physische Existenz als auch für das Leben in der Gesellschaft unbedingt Notwendige. Gerade weil das Verfassungsrecht sich auf die Absicherung des Unbedingt Notwendigen beschränkt, sind Regelungen, die dieses Mindestmaß nicht definieren, sondern eine finale Minderung dieser Leistung vorsehen, grundsätzlich bedenklich.
2. Verfassungsrechtlich verankerte Leistungsrechte bedürfen der Konkretisierung durch den Gesetzgeber, der die Existenzsicherung in den Gesamtrahmen der Sozialpolitik einfügt. Insbesondere muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Bedürftigkeit und anerkannte Bedarfe beschreiben. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen verfassungsrechtliche und sozialstaatliche Verpflichtungen überlagern. Bei den §§ 31 ff SGB II ist es zu einer solchen Überlagerung gekommen, bei der die Durchsetzung von arbeitsmarktpolitischen Vermittlungszielen die Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums überlagert.
3. Die Aussagekraft von Statistiken in Bezug auf die Bedeutung von Grundrechten ist begrenzt. Statistiken belegen den Umfang, in dem es zur Verhängung von Sanktionen kommt, und stellen so die relati-

ve Tragweite des Sanktionsregimes dar. Davon unabhängig ist die verfassungsrechtliche Beurteilung der Regelungen und ihrer Auswirkung in jeden Einzelfall zu prüfen.

4. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis weisen auf grundsätzliche Probleme bei der Gewährleistung von Grundrechten hin. Personen mit einem besonderen sozialarbeiterischen Beratungsbedarf, z. B. in Folge von psychischen Problemen, Suchterkrankungen, starken persönlichen Schwierigkeiten, funktionalem Analphabetismus oder interkulturellen Verständigungsproblemen, werden besonders häufig mit Sanktionen belegt. Viele dieser Probleme ließen sich mit einer angemessenen Beratung, Vermittlung oder auch Beratung über sinnvolle Vermittlungsziele insgesamt vermeiden. Strukturelle Schwierigkeiten bei der Sicherstellung von wirkungsvollen Vermittlungsmaßnahmen durch die Leistungsträger dürfen nicht auf die Leistungsberechtigten verlagert werden.
5. Die verfassungsrechtliche Prüfung des Sanktionsregimes ergibt, dass das gegenwärtig vom SGB II vorgesehene Sanktionsregime weder geeignet, noch erforderlich, noch angemessen ist. Es stellt insgesamt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums dar.

I. Hintergründe und menschenrechtliche Bezüge der Sanktionsdebatte

1. Grundlegende Neuausrichtung der Grundsicherung notwendig

Im Kontext der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Sanktionen erscheint die Streichung der geltenden Sanktionsregelungen im SGB II konsequent. Allerdings zweifelt die Diakonie Deutschland grundsätzlich an der jetzigen Architektur von sozialer Existenzsicherung. Im Kern der Kritik stehen die Ausrichtung der gesamten Leistung am Sanktionsvorbehalt und der einseitigen und kurzfristigen Ausrichtung auf Arbeitsmarktziele. Im Ergebnis wird die Grundsicherung so nicht dem Ziel einer verlässlichen Sicherung des sozialen und kulturellen Existenzminimums gerecht. Eine Neuausrichtung ist über eine Änderung des Sanktionsparagrafen hinaus notwendig.

Mehr als zehn Jahre nach Einführung der Grundsicherung zeigt sich, dass wichtige Aspekte der Hilfeleistung zu kurz gekommen sind, die sich nicht einfach mit einer arbeitsmarktpolitischen Vermittlungslogik lösen lassen. So sind zwar die Arbeitslosenzahlen gesunken. Allerdings ließen sich vor allem diejenigen Arbeitsuchenden schnell vermitteln, die gut qualifiziert sind und sich durch hohe Arbeitsmarktnähe auszeichnen. Nur bei diesen wird der Leistungsbezug längerfristig überwunden. Bei zwei anderen Gruppen gelingt keine langfristige Verbesserung der Situation: Zum einen gibt es nach wie vor einen verfestigten Sockel an Langzeitarbeitslosen, bei dem die bestehenden Vermittlungsinstrumente der BA nicht greifen. Diese sind gleichwohl unter Sanktionsandrohungen zu Mitwirkungen an Vermittlungsmaßnahmen gezwungen, ohne dass diese zu einem Vermittlungserfolg in den Arbeitsmarkt führen. Zum Zweiten ist im Bereich prekärer Beschäftigungen zwar ein „Vermittlungserfolg“ zu verzeichnen. Das mit dem erreichten Arbeitsplatz erwirtschaftete Einkommen deckt aber das mit dem Regelsatz festgelegte Existenzminimum nicht ab, so dass die Betroffenen trotz ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind und in Armut leben.

Darum muss die Verbesserung der sozialen Situation der Betroffenen in den Fokus der Hilfen genommen werden. Die Grundsicherung ist mehr als eine arbeitsmarktpolitische Leistung. Die Grundsicherung nach dem SGB II umfasst das, was Menschen zum Leben bleibt, wenn alle Stricke reißen. Ihre Würde ist zu achten. Ermutigung und Respekt müssen in den Vordergrund der Leistung gestellt werden. Beide Aspekte der Grundsicherung – arbeitsmarktpolitische Hilfen und die grundlegende Sicherung der Existenz und von sozialer Teilhabe – sind gleichrangig zu behandeln.

2. Das Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe

Das Grundrecht auf Sicherung des sozialen und kulturellen Existenzminimums wurde durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen vom 9. Februar 2010 und 23. Juli 2014 und zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 und vom 23. Juli 2014 bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich fest, dass „das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ neben einer gesicherten Existenz auch ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftliche, kulturellen und politischen Leben“ umfassen muss. Daneben war das Lohnabstandsgebot eine einfachgesetzliche Vorgabe in § 28 Absatz 4 SGB XII (alte Fassung), die mit der SGB II- und XII-Reform zum 1. Januar 2011 ersatzlos weggefallen ist.

Der im Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte) erkennt das Recht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung an. Der Sozialpakt ist in Deutschland seit 1976 gültig. Weitere Bestimmungen enthält die Europäische Sozialcharta. Nach dieser sind Systeme der sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten, ein befriedigender Stand derselben ist herzustellen und sie sind fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen. Dass sich der Gesetzgeber an entsprechende Vorgaben halten muss, hat der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch in seiner 2011 veröffentlichten Kritik an der Umsetzung sozialer Rechte in Deutschland betont. Die Festlegung des soziokulturellen Existenzminimums muss auch diesen menschenrechtlichen Vorgaben genügen. Soweit Personen ihr Existenzminimum nicht selbst sichern können, wird es durch bedarfsgeprüfte Leistungen gewährleistet.

Armut, Ausgrenzung, persönliche Benachteiligung und soziale Probleme von Menschen kommen immer wieder vor. Armut ist nicht aus einem vorgeblichen individuellen Versagen breiter Bevölkerungsschichten zu erklären, sondern Ausdruck ungerechter Verteilung und damit gesellschaftlicher und struktureller Probleme. Sie muss strukturell überwunden werden.

Darum braucht es zuverlässige soziale Sicherungssysteme. Sie sollen davor bewahren, dass sich Ausgrenzung verfestigt. Aber auch im Falle eines persönlichen Scheiterns haben Menschen das Recht auf Respekt, Würde, Selbstorganisation und Hilfe. Wenn bestehende Hilfeangebote bestimmte Gruppen von Hilfebedürftigen offenbar nicht erreichen und deren soziale Situation nicht verbessern können, sind die Angebote zu hinterfragen und nicht die Betroffenen zu sanktionieren.

Die Gewährleistung des Existenzminimums ist eine in der Verfassung verankerte sozialstaatliche Aufgabe. Die Grundsicherung muss so ausgestaltet sein, dass sie die soziale und kulturelle Teilhabe, Selbsthilfe und Selbstorganisation ermöglicht. Arbeitsmarktpolitische Vorgaben sind daneben politische Ziele, die diese verfassungsrechtlichen Prämissen nicht überlagern dürfen. Die Grundsicherung ist jeder Person, die ihre Bedarfe nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, ohne Sanktionsvorbehalt zu gewährleisten.

Ein weiteres Problem stellt der Zusammenhang von Sanktionen und prekären Beschäftigungsverhältnissen dar. Die Möglichkeit, Löhne, die das Existenzminimum unterschreiten, durch Leistungen der Grundsicherung zu ergänzen, schafft sozialpolitisch bedenkliche Anreize. Es hat sich ein Niedriglohnbereich verfestigt, in dem die Arbeitnehmer trotz Vollzeitbeschäftigung auf ergänzende Grundsicherung angewiesen sind. Die Grundsicherung darf nicht dazu dienen, Arbeitgeber von ihrer Verantwortung für existenzsichern-

de Löhne zu entlasten. Sanktionsdrohungen, die die Arbeitsuchenden dazu veranlassen sollen, ein nicht existenzsicherndes Arbeitsverhältnis anzunehmen, sind sozialpolitisch kontraproduktiv.

3. Die Verknüpfung der Existenzsicherung mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen bei der Umsetzung des Leistungsrechts ist problematisch

Das vorstehend beschriebene Leistungsgrundrecht bedarf der Umsetzung durch den Gesetzgeber. Daher wird dieser die Umsetzung der Grundrechte in den Gesamtkontext seiner Sozialpolitik einfügen und dabei ein in sich konsistentes politisches Gesamtkonzept gestalten. Maßstab für diese Ausgestaltung ist allerdings das Untermaßverbot: das geschützte Grundrecht darf nicht leerlaufen¹. Sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 GG angelegte Verpflichtung zur Gewährleistung des Existenzminimums nicht soweit überlagern, dass diese in Frage gestellt wird.

Insofern sieht die Diakonie Deutschland erhebliche Probleme bei der Verknüpfung von Grundsicherung und der Ausrichtung des SGB II auf die Vermittlung in Erwerbstätigkeit. Dieses gerade auch im Hinblick auf die Unterstützung bei einem eigenständigen Erwerbsleben sinnvolle und gerechtfertigte Ziel gewinnt durch die Durchsetzung im Wege des Sanktionsregimes und dessen konkrete Auswirkungen ein übermäßiges Gewicht. Die Möglichkeit, die Existenzsicherung von der Mitwirkung bei der Eingliederung abhängig zu machen, verschiebt die Gewichte der beiden im SGB II verankerten Ziele (Grundsicherung und Vermittlung in Erwerbstätigkeit in höchst problematischer Weise).

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland überschreitet der Gesetzgeber mit dieser Verknüpfung die Reichweite seines Gestaltungsauftrags, Voraussetzungen für den Leistungsbezug zu formulieren. Das gegenwärtige Sanktionsregime lässt das aus Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip hergeleitete Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum leerlaufen.

4. Einsatz von Sanktionen trotz erkennbarer Wirkungslosigkeit der Maßnahmen

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der verfassungsgemäßen Umsetzung des Leistungsgrundrechts ergibt sich daraus, dass Sanktionen in vieler Hinsicht die Kooperation bei unwirksamen Maßnahmen erzwingen. Wie eingangs dargestellt, gibt es – wie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit belegt – neben den arbeitsmarktnahen Arbeitsuchenden, bei denen die Vermittlung in den Arbeitsmarkt schnell gelingt, eine große Anzahl von arbeitsmarktfernen Personen, bei denen das Vermittlungsinstrumentarium der Bundesagentur nicht greift.

Gleichwohl unterliegen auch diese Menschen dem Zwang zu Vermittlungsbemühungen und zur Teilnahme an offenbar ungeeigneten Maßnahmen und werden sanktioniert, wenn sie an diesen Maßnahmen nicht in der abgeforderten Weise teilnehmen und Eingliederungsvereinbarungen in Frage stellen, die keinen Erfolg mehr versprechen.

Sanktionen verstärken in diesem Fall nicht nur die Unwirksamkeit der Arbeitsmarktinstrumente, die bereits am eigentlichen Bedarf der betroffenen Menschen vorbei gehen. Sie verschlimmern deren Lage noch, indem sie über die Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt hinaus auch die verfassungsrechtlich garantierte Existenzgrundlage in Frage stellen.

¹ BVerfG 88, 203, 254 f., 262, 304; s. auch BVerfGE 56, 54, 80 ff; 79, 174, 202; 92, 26, 46

II. Statistische und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Sanktionsregimes

In seinem Anschreiben bittet das Bundesverfassungsgericht die Verbände, sich auch zu den folgenden Aspekten zu äußern:

- Erkenntnisse über die Anzahl der tatsächlich verhängten Leistungsabsenkungen;
- Erkenntnisse über die Fehleranfälligkeit der Leistungsabsenkungen und darüber, wie oft sie in Widerspruchsverfahren und sozialgerichtlichen Verfahren aufgehoben werden;
- Erkenntnisse über die Wirkung von Sanktionen und darüber, wie oft diese nach einer Erklärung von Leistungsberechtigten, ihren Pflichten nachkommen zu wollen, auf 60% des nach § 20 maßgebenden Bedarfs begrenzt werden;
- Erkenntnisse über die Verwaltungspraxis der Jobcenter bezüglich der Höhe der Leistungsabsenkungen.

1. Statistische Erkenntnisse

Die Statistiken bezüglich der Leistungsgewährung nach dem SGB II werden ihrem arbeitsmarktpolitischen Auftrag gemäß von der Bundesagentur für Arbeit geführt und von dieser veröffentlicht. Zugleich waren sie mehrfach Gegenstand von kleinen Anfragen und Antworten der Bundesregierung im parlamentarischen Diskurs. Aus diesen Statistiken lässt sich der Umfang und die Art der Leistungseinschränkungen ablesen. Die Diakonie Deutschland nimmt Bezug auf die veröffentlichten Statistiken. Bei der Bundesagentur für Arbeit liegen erweiterte Grunddaten vor, die von dort aus noch weiter ausgewertet werden könnten. Dies wäre insbesondere bezüglich der Verkürzung von Sanktionen aufgrund von Verhaltensänderungen und bezüglich der Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen notwendig.

Gleichwohl kann die statistische Relevanz und Häufigkeit von Leistungseinschränkungen und schließlich -streichungen keinen abschließenden Hinweis darauf geben, ob diese verfassungsgemäß und menschenrechtskonform sind. Soweit bestimmte Maßnahmen in verfassungsrechtlich geschützte Rechte eingreifen, erlauben Statistiken zwar Rückschlüsse über die Häufigkeit der Eingriffe und damit über ihre relative Tragweite, nicht aber über deren verfassungsrechtliche Tragweite. Diese ist in jedem Fall aufzuarbeiten.

Die statistischen Daten zu Sanktionen liegen für 2016 im Überblick und für 2015 mit weiteren Details vor:

2016 legte die Bundesagentur für Arbeit Vergleichszahlen zu Sanktionen jeweils für den Juni jedes Jahres von 2007 bis 2016 vor (Bundesagentur für Arbeit: Statistik: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de>). Demnach gab es im Juni 2016 4.317.583 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Von diesen wurden sanktioniert mit

Mindestens einer Sanktion:	131.891 Personen
Eine Sanktion	86.624
Zwei Sanktionen	27.056
Drei Sanktionen	10.824
Vier Sanktionen	4.183
Mindestens fünf Sanktionen	3.204
Vollsanktionierte / komplette Streichung	7.236

Das heißt: im Juni 2016 erhielten 7.236 Personen aufgrund von Sanktionen im SGB II keinerlei Leistung mehr. Ihre Existenz war somit nicht mehr gesichert. Sachleistungen konnten nach Ermessen der Jobcenter gewährt werden. Auf diese besteht aber kein Rechtsanspruch.

In der Jahressumme stellt die Bundesagentur für Arbeit für 2015 insgesamt 416.467 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit neu ausgesprochenen Sanktionen fest. Die Sanktionsquote lag bei 3 % aller ELB, bei den unter 25-Jährigen bei 4,2%. Bei den arbeitslos gemeldeten ELB lag die Sanktionsquote bei insgesamt 4% und bei den unter 25-Jährigen bei 9,6 %. Von den Sanktionen betroffen waren im Jahresdurchschnitt 2015 insgesamt 131.520 Personen. 2015 wurden insgesamt 978.809 Sanktionen ausgesprochen. Voll sanktioniert wurden 6.963 Personen. Von diesen waren 3.364 unter 25 Jahre alt.

Im Dezember 2016 wies die Bundesagentur für Arbeit einen aktuellen Bestand an 8.754 Widersprüchen und 7.906 Klagen gegen Sanktionen aus. Die Erledigungsgründe in Bezug auf Widersprüche und Klagen wegen Sanktionen werden dort nicht einzeln nachgewiesen, zumal die jeweiligen Verfahren noch nicht abgeschlossen waren. In Dr. 18/8048 (Antwort auf kleine Anfrage zu Sanktionen, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808048.pdf>) vom 7. April 2016 weist die Bundesregierung die Erledigungsarten im Detail nach. Demnach wurde 2015 von insgesamt 14.206 Widersprüchen gegen Sanktionen 6.548 stattgegeben. Deutlich weniger als die Hälfte – 5.393 – wurden zurückgewiesen. Von 1.192 Klagen gegen Sanktionen wurden 186 Klagen abgewiesen und 612 ohne nachgeben der Jobcenter erledigt. In 380 Fällen bekamen die Kläger teilweise oder ganz Recht.

Über die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen bei Sanktionen liegen keine umfassenden bundesweiten Daten vor. 2013 untersuchte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Nordrhein-Westfalen die Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen. Demnach erhielten 17 % der Sanktionierten unter 25 Jahren und 8 % der älteren Sanktionierten in NRW Lebensmittelgutscheine.

Bezüglich der Höhe der Leistungsabsenkungen hält die Bundesagentur für Arbeit Durchschnittszahlen fest. Demnach wurden 2015 die Leistungen bei Sanktionierten im Durchschnitt um 19,5 % (um 108, € davon 96 € Regel- und Mehrbedarf und 12 € Kosten der Unterkunft) und bei Unter-25-Jährigen um 28,1% (um 126 €, davon 104 € Regel- und Mehrbedarf und 23 € Kosten der Unterkunft) abgesenkt.

2. Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Neben den absoluten statistischen Zahlen geben Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Diakonie einen Hinweis darauf, wie Sanktionen wirken und was sie für die Betroffenen bedeuten. Zusammenfassend erreichen uns aus den Beratungsstellen hierzu die folgenden Rückmeldungen:

Besonders von Sanktionen betroffen sind demnach Personen mit psychischen Problemen, chronischen Krankheiten, Suchterkrankungen oder mit sprachlichen Barrieren, u.a. funktionaler Analphabetismus. Hinzu kommen Personen mit starken persönlichen Schwierigkeiten, die einen umfassenden sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf haben. Auch interkulturelle Verständigungsprobleme münden immer wieder in Sanktionstatbestände. Den genannten Personen fällt es gerade aufgrund der genannten Einschränkungen schwer, die Vorgaben der Jobcenter einzuhalten. Die Mitarbeitenden der Jobcenter bräuchten andererseits zusätzliche Unterstützung und Schulung, um entsprechende Problemlagen besser erkennen und berücksichtigen zu können.

Im Kontext familiärer Belastungen, insbesondere bei Alleinerziehenden, fällt es vielen Leistungsberechtigten schwer, eine Beschäftigung zu finden, die mit den Betreuungsaufgaben für die Kinder vereinbar ist. Gleichwohl vermeiden sie oft, solche Schwierigkeiten offenzulegen, da sie befürchten, solche Einwände können als Verweigerung des Stellenangebotes ausgelegt und sanktioniert werden.

Sanktionen wirken nicht nur in der unmittelbaren Situation der Leistungskürzung, sondern als Druckmittel im Sinne von Disziplinierung und Annahme prekärer Beschäftigung weit darüber hinaus. Für die Betroffenen wird die Sanktionspraxis als ständige materielle Bedrohung wahrgenommen und führt zu weiterer Entmutigung. Auch bei Einhalten der Vorgaben der Jobcenter wird die Sinnhaftigkeit dieser Vorgaben nicht unbedingt erkannt. Eigene Vorschläge zur Verbesserung der Situation wiederum können zwar im Prozess der Eingliederungsvereinbarung vorgebracht werden, werden aber in vielen Fällen von den Jobcentern nicht aufgenommen. Schließlich können die Eingliederungsvereinbarungen, die dann Grundlage für die Feststellung sanktionierbarer Verstöße durch Leistungsberechtigte sind, im Falle eines Dissenses zwischen Betroffenen und Jobcentern auch von dort einseitig festgelegt werden.

Die Verhängung von schärferen Sanktionen gegen Unter-25-Jährige erschwert deren Erreichbarkeit im Beratungsprozess. Viele junge Erwachsene, die von Sanktionen betroffen sind, tauchen in informelle Unterstützungssysteme ab und sind dann für sozialarbeiterische Interventionen gar nicht mehr ansprechbar. Oft kommt es auch zu Fällen von nicht-sichtbarer Wohnungslosigkeit, wenn etwa Sanktionierte bei Bekannten oder Verwandten unterkommen können. Hierdurch entstehen dann mitunter persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die auch von Gewalterfahrungen geprägt sein können.

Bezüglich der möglichen Beantragung von Sachleistungen und Lebensmittelgutscheinen besteht bei den Betroffenen eine große Unsicherheit. Diese werden oft auch nicht gewährt.

III. Zu den Kernfragen des Normenkontrollverfahrens

Im Ergebnis teilt die Diakonie die Ansicht des vorlegenden Sozialgerichts Gotha und ist der Ansicht, dass die bestehenden Sanktionsregelungen verfassungswidrig sind. Diese Einschätzung stützt sich vor allem auf folgende Erwägungen:

- Der Gesetzgeber selber versteht die Grundsicherungsleistungen, die das Grundrecht auf soziokulturelles Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG umsetzen, aber dennoch Gegenstand der Sanktionen nach §§ 31 ff SGB II sind, als das absolute Existenzminimum.
- Trotz des vom Bundesverfassungsgericht erteilten Auftrags an den Gesetzgeber, dieses Leistungsrecht inhaltlich auszugestalten, erweisen sich die vorgesehenen Sanktionen als ungerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechtes.
- Ausgehend von der Prämisse, dass das Grundrecht „nur ... die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ sicherstellt, stellt jede effektive Kürzung der dafür erforderlichen Leistungen einen Eingriff in das Grundrecht dar.
- Trotz der vom SGB II vorgesehenen Abstufungen zwischen ersten und wiederholten Verstößen in einem Jahreszeitraum ist das gesamte Sanktionsregime unflexibel und vermag keine unangemessenen Härten zu verhindern. Der Eingriff ist demnach unangemessen und nicht zu rechtfertigen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Unverhältnismäßiger Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG

1.1 Unteilbarkeit des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitetes Leistungsgrundrecht. Das Grundrecht beschränkt sich nicht darauf, allein die physische Existenz seiner Träger abzusichern. Zum Schutzbereich des Leistungsrechtes gehört zudem die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Allerdings ist bereits nach der Definition durch das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht ausdrücklich nur darauf ausgelegt, diejenigen Mittel zu gewährleisten, die zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe unbedingt erforderlich sind².

1.2 Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum als ausgestaltungsbedürftiges Leistungsgrundrecht

Das Leistungsgrundrecht aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber³. Nach Ansicht der Diakonie gehören allerdings die Sanktionsregelungen nicht zu den Regelungen, die diese Leistung ausgestalten und den Schutzbereich des Grundrechts abstecken. Nachdem dies im Rahmen der §§ 7 ff SGB II geschieht, begründen die Sanktionsregelungen und die damit zwingend einhergehende Minderung der Existenzleistung vielmehr einen Eingriff in diesen Schutzbereich, dessen Angemessenheit dem Übermaßverbot genügen muss.

Für die Ausgestaltung des Grundrechts auf Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum zugestanden und wenige inhaltliche Vorgaben gemacht. Es verlangt vom Gesetzgeber die „Konkretisierung und stetigen Aktualisierung“, der hierbei „zu erbringenden Leistungen“. Maßstab dafür sind dabei „der jeweilige(n) Entwicklungsstand des Gemeinwesens“ und die „bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen“⁴. Entsprechend beschreibt das Bundesverfassungsgericht auch die Erwartungen an die methodische Herangehensweise des Gesetzgebers und stellt insoweit auf eine zeit- und realitätsgerechte Erfassung der Bedarfe ab. „Ihm kommt ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und Höhe der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Er hat einen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet“⁵.

Die Diakonie hat sich anlässlich der Neuberechnung der Regelsätze mit der Neufassung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) erneut kritisch mit der Errechnung und der dabei angewendeten Metho-

² BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <160, Rn. 64, BVerfG U. v. 23.7. Rn. 74

³ BVerfG U.v. 23.7.2014, Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12., 1 BvR 1691/13, Rn.73, BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159, Rn. 62

⁴ BVerfG U.v. 23.7.2014, Rn. 74, U.v.9.2.2009 BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159, Rn. 62

⁵ BVerfG U.v. 23.7.2014 Rn. 76, U.v. 9.2.2009 Rn. vgl. BVerfGE 125, 175 <224 f.>; 132, 134 <160 f., Rn. 67 und 69

dik befasst⁶. Für die hier vorgelegten Vorlagefragen ist dabei vor allem die Einschätzung relevant, dass es dem Gesetzgeber auch bei der Überarbeitung des RBEG nicht gelungen ist, diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Nicht nur weist der Zuschnitt der für die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) herangezogenen Referenzgruppen erhebliche Mängel und genau die Zirkelschlüsse auf, die das Bundesverfassungsgericht gerade zu vermeiden verlangt hat⁷. Die gezielte Nichtberücksichtigung einzelner von der EVS als Referenzstatistik berücksichtigter Bedarfsposten als nicht anerkennungsfähiger Ausgaben führt dazu, dass weder der vom Bundesverfassungsgericht geforderte interne Ausgleich noch die selbstbestimmte Verwendung der Regelsätze oder gar ein Ansparen und damit das Überbrücken von finanziellen Engpässen möglich ist. Jede geminderte Auszahlung der Regelleistung – mithin auch der Abzug von Raten zur Darlehensrückzahlung, der ein früherer Mittelzufluss gegenübersteht – kann deshalb die Zahlungsfähigkeit eines Leistungsberechtigten in Frage stellen. Dies gilt umso mehr für Sanktionen, die eine nicht kompensierte bedarfsunabhängige Leistungskürzung bewirken sollen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jedoch nicht diese Bedarfsbemessung, sondern die weitere Ausgestaltung des Grundrechts in Bezug auf die Rechtsfolgen von Pflichtverstößen im Vermittlungsprozess. Die zwingenden Bestimmungen über die Rechtsfolgen von Pflichtverstößen bewirken, dass die beanstandungslose Mitwirkung im Vermittlungsprozess neben dem jeweiligen Hilfebedarf i.S.v. § 9 SGB II jedenfalls de facto zur weiteren, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzung für den Bezug der Grundsicherung wird. Ist diese nicht erfüllt, reduziert sich unabhängig vom konkreten Hilfebedarf die Existenzsicherung.

Soweit sich Befürworter der Sanktionsregelung auf diesen Konkretisierungsauftrag beziehen⁸, übersehen sie dessen eng gefassten Kontext. Der Konkretisierungsauftrag bezieht sich – wie dies auch im SGB II erfolgt ist – gerade nur auf die Erwerbsfähigkeit (in Abgrenzung zum SGB XII) und den Hilfebedarf. Auch die in diesem Zusammenhang zitierte verfassungsgerichtliche Argumentation, dass das Grundgesetz keine Grundlage für ein voraussetzungsloses Grundeinkommen enthält, bezieht sich auf die Frage, wann bzw. inwieweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zur Verfügung stehen, die vorrangig vor den staatlichen Transferleistungen in Anspruch zu nehmen sind⁹. Die Sanktionsregelung der §§ 31 ff SGB II ff. ist inhaltlich von diesen in §§ 7 ff SGB II geregelten Fragen unabhängig. Sie stellen ein Bindeglied zwischen den Elementen der Förderung und Existenzsicherung auf der einen und dem Fordern auf der anderen Seite her¹⁰. Sie zählen nicht zu den Leistungsvoraussetzungen, aber machen die dem Grund nach bestehende Existenzsicherung davon abhängig, dass sich die an sich Berechtigten keinen Pflichtenverstoß „zuschulden“ kommen lassen.

Die Ansicht, dass gerade auch der von den Regelbedarfen einkalkulierte Spielraum für die Finanzierung von Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gleichsam als für Sanktionen verfügbare Einkommensmasse gewertet werden kann¹¹, verkennt die Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht den soziokulturellen

⁶ Siehe hierzu Stellungnahme der Diakonie Deutschland, <https://info.diakonie.de/infothek/veroeffentlichungen/detail/entwurf-eines-gesetzes-zur-ermittlung-von-regelbedarfen/> und Gutachten von Dr. Irene Becker zum Gesetzentwurf, <https://info.diakonie.de/infothek/veroeffentlichungen/detail/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

⁷ BVerfG U. v. 9.2.2009 1 Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12., 1 BvR 1691/13, Rn. 168

⁸ So Berlitz in LPK-SGB II zu § 31 Rn. 13, Valgolio in Hauck-Noftz SGB II-Kommentar zu § 31 Rn. 39

⁹ BVerfG, U.v. 9.2.2010 1 BvL 1/09 u. a. -, NJW 2010, S. 505 <507, Rn. 134>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2010 -1 BvR 688/10 -, n.v.

¹⁰ BT Drs. 17/3404 S. 182

¹¹ So Berlitz in LPK-SGB II zu § 31 Rn. 13

Teilhabespekten als gleichberechtigtem Bestandteil des Grundrechts beimisst. Auch der interne Ausgleich ist ein wichtiges Gestaltungselement der Pauschalleistung, der in keinem Fall als „Pufferzone“ für hoheitlich angeordnete Leistungsminderungen herangezogen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind die §§ 31 ff SGB II nicht mehr als Teil der Grundrechtskonkretisierung zu betrachten, sondern als Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Als solcher muss er den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen.

1.3 Unverhältnismäßiger Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

a) Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG berührt dessen Kernbereich.

Das Ausmaß, in dem die Sanktionen schrittweise ansteigen und „nur“ bei Leistungsberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres bereits nach der 1. Wiederholung eines Pflichtverstoßes zum Wegfall der Leistungen führen, betrifft Fragen der (zu verneinenden) Angemessenheit der Regelung. Zunächst ist allerdings festzustellen, dass der von den §§ 31 ff SGB II vorgesehene Eingriff von seiner Reichweite her unmittelbar in den Kernbereich des Grundrechts auf Gewährleistung eines angemessenen Existenzminimums eingreift.

Wie das SG Gotha zutreffend ausführt, hat die Prämisse des BVerfG bzgl. des Grundrechts als Absicherung des unbedingt Erforderlichen Auswirkungen auf die Gestaltung von Leistungsvoraussetzungen. Es gibt mithin in der Konzeption dieses Grundrechts keinen Unterschied zwischen einer Existenz**sicherung** und dem zum Überleben notwendigen Existenz**minimum**. Regelungen, die vor diesem Hintergrund eine Leistungsminderung ermöglichen, verletzen das für die Umsetzung von Leistungs- und Schutzrechten maßgebliche Untermaßverbot. Ein Eingriff, der – anders als die Verrechnung der monatlichen Regelleistung mit Rückzahlungsforderungen aus Darlehen oder Erstattungsforderungen - die Transferleistung ersatzlos kürzt, stellt die grundrechtlich zugesprochene Absicherung des Existenzminimums an sich in Frage.

b) Die Ausgestaltung der Sanktionsregelungen verletzt das Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Sanktionsregelung soll den Grundsatz des Förderns und Forderns im SGB II umsetzen und sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten ihrerseits die von ihnen geforderten Anstrengungen zur Beendigung ihres Hilfebedarfs unternehmen. Als solches soll es deren Selbsthilfemöglichkeiten stärken. Zudem soll es dem Interesse der Steuerzahler nachkommen, dass diejenigen, die in einer Notlage mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ausreichend an der Verbesserung ihrer Lebenssituation mitwirken.¹²

Vor diesem Hintergrund ist allerdings bereits die Eignung der Sanktionen und ihre hinreichende präventive oder verhaltenslenkende Wirkung fraglich, Personen zur Erfüllung der Erwartungen und Mitwirkungspflichten anzuhalten. Ein Beleg für diese positive Wirkung kann die vorgesehene Möglichkeit zur Sanktionsmilderung bei tatsächlich erfolgter Verhaltensänderung darstellen. Allerdings spricht dies allein für die möglicherweise verhaltenslenkende Wirkung einer einmal verhängten Sanktion. Dass Sanktionen generell die Leistungsberechtigten zur Kooperation und Mitwirkung am Eingliederungsprozess veranlassen, lässt sich demgegenüber nicht zwingend ableiten. Vielmehr steht diesen Beobachtungen die Erfahrung entgegen,

¹² Valgolio in Hauk-Noftz zu § 31 Rn. 8 und 31

dass die gesetzlich zwingende Häufung von Sanktionen gerade zum entgegengesetzten Ergebnis und dazu führt, dass mehrfach Sanktionierte, die infolge der Leistungskürzung auch ihre Wohnung verloren haben, erst recht in die Notlage abrutschen. Dem im SGB II formulierten Ansatz des Förderns, der auf die Beendigung der Notlage abzielt, steht eine solche Entwicklung, die keinesfalls ein Einzelfall ist, deutlich entgegen.

Das Sanktionsregime entspricht in seiner Ausgestaltung durch das SGB II darüber hinaus auch nicht dem Grundsatz der Erforderlichkeit. Danach muss ein Eingriff das geringstmögliche Mittel zur Erreichung des Zwecks darstellen und es darf kein milderes Mittel geben, um die Leistungsberechtigten zur Kooperation und Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten zu veranlassen. Gerade insoweit gibt es allerdings erhebliche Zweifel:

Auch wenn es nachvollziehbar ist, individuelle Anstrengungen zur Beendigung der Notlage zu erwarten und Verstöße gegen Mitwirkungspflichten mit negativen Konsequenzen für den Leistungsbezug zu belegen, überzeugt das Argument nicht, dass die Abstufung der Leistungsminderung dem Erforderlichkeitsprinzip hinreichend Rechnung trägt. Da von einem unteilbaren Grundrecht auf die Wahrung des Existenzminimums auszugehen ist, bewirkt bereits der erste Minderungsschritt eine durch keinen internen Ausgleich aufzufangende Verkürzung der als lebensnotwendig anerkannten Leistungen. Insofern impliziert die Annahme, dass Menschen auch mit Bruchteilen der Regelleistung noch existieren können, dass als Rechtsfolge pflichtwidrigen Verhaltens eine solche Existenz unterhalb des als menschenwürdig Bezeichneten hinnehmbar ist.

Die Sanktionsregelungen und ihre Handhabung durch die Leistungsträger lassen, wie das SG Gotha zutreffend dargelegt hat, keinerlei Spielraum dafür, auf Einzelfälle einzugehen. Die Minderung der Leistung tritt als zwingende Rechtsfolge eines festgestellten Pflichtverstoßes ein. Auch auf der Tatbestandsseite ist der Bewertungsspielraum der Fallbearbeiter durch enge Vorgaben weitgehend festgelegt. Demgegenüber bleiben sowohl die Kompensation durch Sachleistungen wie auch die teilweise Aufhebung der Sanktion dem Ermessen der Leistungsträger anheimgestellt, so dass die Betroffenen auch in erheblichen, durch die Sanktionen ausgelösten Notlagen keine verlässliche Möglichkeiten haben, ihre Lage zu verbessern.

Schließlich erweist sich die bestehende Sanktionsregelung als unangemessen. Der Zweck, einzelne Personen zur Kooperation am Hilfeprozess zu bewegen, steht in keinem Verhältnis zu den Folgen, die der Eingriff in das gesetzlich abgesicherte Existenzminimum für den Einzelnen nach sich zieht.

Besonders gravierend und augenfällig sind die Folgen, wenn die betroffenen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. In diesem Fall entfällt für die Zeitdauer der Minderung mindestens ein Teil der auf sie entfallende Anteil an den gesamten Haushaltsaufwendungen. Der bei der Regelbedarfsbemessung ausdrücklich hervorgehobene Spareffekt gemeinsamer Haushaltsführung verkehrt sich in sein Gegenteil. Da die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das sanktionierte Mitglied nicht unversorgt lassen können, mindert die Sanktion unabhängig von deren Verhalten auch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Ganz deutlich wird dies, wenn fortgesetzte Pflichtverstöße zum Wegfall der KdU-Leistung führen: die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird die gemeinsame Miete nicht mehr oder allenfalls unter weiterer Inanspruchnahme der Regelleistung aufbringen können. In diesem Fall droht die Kündigung wegen Mietverzugs nicht nur dem Adressaten der Sanktion, sondern seiner gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Gerade wenn sich die §§ 31 ff SG II als besondere Inanspruchnahme der Eigenverantwortung für das eigene Verhalten rechtfertigen sollen, sind Leistungskürzungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft unangemessen.

c) Fazit: Eingriff ist unverhältnismäßig

Die Diakonie Deutschland stimmt mit dem SG Gotha überein, dass die §§ 31 ff. SGB II einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums darstellt.

2. Unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 durch faktischen Arbeitszwang

Das SG Gotha bejaht auch den Eingriff in diesem Grundrecht und gelangt zum Ergebnis, dass auch dieser Eingriff unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig ist.

Letztlich sieht das SG den Schutzbereich des Art. 12 GG berührt, weil die Mitwirkungspflichten in ihrer konkreten Ausprägung durch das SGB II und die strikten Mitwirkungspflichten letztlich einen Zwang zur Annahme von nahezu jedweder Arbeit begründen.

Die Diakonie Deutschland verschließt sich keineswegs der Zielvorstellung, dass die Grundsicherung auf die Eingliederung oder Wiedereingliederung in eine vergütete Erwerbstätigkeit abzielt. Letztlich ist dies grundsätzlich auch im Einklang mit der Vorstellung, Menschen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben oder nie eine dauerhafte Beschäftigung hatten, möglichst zeitnah in eine auskömmliche Beschäftigung zu vermitteln.

Auch hier allerdings wirken die Regelungen über die Zumutbarkeit angebotener Beschäftigungen und die Aussicht, bei Verweigerung einer solchen subjektiv als unzumutbar empfundenen Beschäftigung empfindliche Einbußen im Leistungsbereich zu erleiden, zusammen und nötigen Menschen, auch unter ihrer Qualifikation Arbeit anzunehmen. Auch hier fehlt es im Regelungssystem an der erforderlichen Flexibilität, um Raum für im Einzelfall erforderliche Ausnahmen zu lassen.

3. Ergebnis

Im Ergebnis schließt sich die Diakonie dem SG Gotha an und hält die Regelungen der §§ 31 ff für verfassungswidrig.

IV. Modell der der Diakonie

Die Diakonie hat mit ihrem Papier „Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie. Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen“ Schritte für eine sanktionsfreie Neugestaltung der Grundsicherung skizziert, die die hier vorgelegte Stellungnahme ergänzen (http://www.diakonie.de/media/Texte-05_2015_10-Jahre-HartzIV.pdf). Kern der Vorschläge ist ein Leistungssystem, in dem Existenzsicherung, arbeitsmarktpolitische Hilfen und soziale Beratung in ihrer jeweils eigenen Fachlichkeit geachtet werden. Arbeitsmarktpolitische Vorbehalte für die Existenzsicherung und für soziale Beratungs- und Integrationsleistungen soll es nicht geben.

Zugleich hat die Diakonie ein Konzept für die Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgelegt. Mit dem Positionspapier „Gerechte Teilhabe an Arbeit“ plädiert die Diakonie für eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Sie fordert, angemessen auf die strukturellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt einzugehen

und die unterschiedlichen Bedarfe benachteiligter Gruppen zu berücksichtigen (http://www.diakonie.de/media/Texte-02_2015_Gerechte_Teilhabe.pdf)

Mit diesen Papieren bringt die Diakonie die beiden Zielsetzungen des SGB II – Existenzsicherung und Arbeitsmarktteilhabe – in ein angemessenes Gleichgewicht. Zugleich macht sie Vorschläge für eine konstruktive Weiterentwicklung.

Gerade wenn der Gesetzgeber daran festhält, die Grundsicherung als Gewährleistung des Existenzminimums auszugestalten, sollte an die Stelle des (an den Grundsicherungsleistungen ansetzenden) Sanktionensystems ein Anreizsystem treten. Damit bliebe das Existenzminimum verlässlich für alle Leistungsberechtigten gesichert.

Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass Sanktionen in Gänze nicht zulässig sind, ist nicht von der Hand zu weisen, dass das vom SGB II vorgesehene Sanktionenregime einen übermäßigen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Bereiche mit sich bringt, der unbedingt korrekturbedürftig ist. Als Ansatzpunkte hierfür kommen die Vorschläge der Bund-Länder-AG zur Rechtsvereinfachung in Betracht, die u.a. auf Vorschlägen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V und der Bundesagentur für Arbeit während der Diskussion über die Rechtsvereinfachung aufbauen. Demnach würden die Kosten der Unterkunft von Sanktionen ausgenommen, Sanktionen vereinheitlicht und auf einen Teil des Regelsatzes begrenzt sowie die schärferen Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige aufgehoben bzw. an die ansonsten geltenden Regelungen angeglichen. Insofern wäre neben der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bewertung, ob Sanktionen überhaupt zulässig sind, auch eine Bewertung dahingehend vorstellbar, wie diese eingegrenzt werden müssten, um nicht zu sehr in besonders geschützte sozialrechtliche Sachverhalte einzugreifen.

Berlin, den 6. Februar 2017

Gez.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Dr. Jörg Kruttschnitt,
Vorstand Finanzen, Personal, Organisation, Recht und Wirtschaft